

**Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb  
„Stadtwerke Bad Frankenhausen“  
der Stadt Bad Frankenhausen  
(Eigenbetriebssatzung – EigenbetriebS-BFH)**

Vom 6. November 2019

Inhalt:

§ 1	Rechtsnatur, Name Stammkapital
§ 2	Gegenstand des Eigenbetriebes
§ 3	Organe des Eigenbetriebes
§ 4	Werkleitung
§ 5	Aufgaben der Werkleitung
§ 6	Zuständigkeit des Werkausschusses
§ 7	Zuständigkeit des Stadtrats
§ 8	Zuständigkeit des Bürgermeisters
§ 9	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 10	Wirtschaftsjahr
§ 11	Gleichstellungsbestimmungen
§ 12	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 19 Absatz 1 und 76 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S.74), sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 6. September 2014 (GVBl. S.642), beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen folgende Satzung:

**§ 1**

**Rechtsnatur, Name, Stammkapital**

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen bildet ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltplans der Stadt Bad Frankenhausen nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb). Dieser Eigenbetrieb wird gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Bad Frankenhausen – Eigenbetrieb der Stadt Bad Frankenhausen“. Die Kurzbezeichnung des Namens des Eigenbetriebs lautet „Stadtwerke Bad Frankenhausen“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 250.853,60 € (in Worten: Zweihundertfünfzigtausendachthundertdreiundfünfzig Euro sechzig).

**§ 2**

**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist
1. die Stadtreinigung mit Straßenreinigung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich des Winterdienstes,
  2. die Gehwegreinigung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
  3. die Sinkkastenreinigung.

4. die Grünanlagenbewirtschaftung,
5. die Spielplatzbewirtschaftung,
6. die Durchführung von Bestattungsleistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen,
7. die Abfallbeseitigung (Papierkorbentleerung),
8. die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
9. die Unterhaltung der Straßenbeschilderung,
10. die Durchführung baulicher Reparaturen und Elektroarbeiten für die Stadt Bad Frankenhausen,
11. Betreibung der städtischen Kompostierungsanlage Teichmühle,
12. Unterhaltung der städtischen Brunnen und Teiche,
13. Reinigung der Wasserläufe und Wehre, soweit die Wasserläufe keine Gewässer 2. Ordnung im Sinne des Thüringer Wassergesetzes darstellen,
14. Unterhaltung öffentlicher Toiletten,
15. Vorbereitung und Unterstützung der Durchführung sowie Reinigung des Wochenmarktes,
16. Vor- und Nachbereitung sowie Unterstützung städtischer Veranstaltungen,
17. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Der Eigenbetrieb ist ermächtigt, im Auftrag privater Dritter tätig zu werden, soweit die städtische Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Der Eigenbetrieb darf keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken (§ 71 Absatz 3 ThürKO).

**§ 3**

**Organe des Eigenbetriebes**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind die Werkleitung (§§ 4 und 5), der Werkausschuss (§ 6), der Stadtrat (§ 7) und der Bürgermeister (§ 8).

**§ 4**

**Werkleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Bestellung erfolgt gemäß § 76 Abs.1 Satz 1 ThürKO durch den Stadtrat.

(2) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter). Im Fall der Verhinderung des Werkleiters wird durch den Stadtrat ein Stellvertreter bestellt. Als Verhinderung gelten insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Werkleiters und die Nichtbesetzung des Amtes des Werkleiters.

**§ 5**

**Aufgaben der Werkleitung**

(1) Die Werkleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die den Eigenbetrieb betreffenden laufenden Angelegenheiten, die für den Eigenbetrieb keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(2) Unter „laufende Angelegenheiten“ fallen insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
4. der Personaleinsatz,
5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters nach § 29 Abs.1 bis 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) schriftlich auf die Werkleitung übertragen worden sind, insbesondere: Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung, dienstrechtliche Maßnahmen, soweit die Werkleitung hierfür nicht die Zustimmung des Stadtrates oder des Werkausschusses bedarf,
6. der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen im Rahmen der Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan bis zur Höhe von 25.000,00 €,
7. die Stundung von Forderungen,
8. den Erlass von Forderungen und den Abschluss gerichtlicher Vergleiche, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert nicht mehr als 5.000,00 € beträgt.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrats und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben der Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

(5) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle (beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen) betrauen.

## § 6

### Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses richtet sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrats.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließendes Organ in allen Angelegenheiten

des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Stadtrat (§ 7) oder der Bürgermeister (§ 8) zuständig ist.

(3) Insbesondere beschließt der Werkausschuss in folgenden Fällen:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs.5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1.000,00 € übersteigen,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs.3 ThürEBV), die mehr als 1.000,00 € betragen,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
5. Entscheidung über die Ermächtigung des Bürgermeisters oder des Werkleiters zum Abschluss von Werkverträgen,
6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 500,00 € beträgt,
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 € im Einzelfall beträgt.

(4) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

(5) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes verlangen.

## § 7

### Zuständigkeit des Stadtrats

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Änderung, Erlass oder Aufhebung der Eigenbetriebssatzung,
2. die Besetzung der Sitze im Werkausschuss gemäß § 27 Abs.2 ThürKO,
3. die Bestellung der Werkleitung (Werkleiter und Stellvertreter des Werkleiters),
4. Entnahme von Eigenkapital,
5. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs.2 ThürKO fallen.

(2) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse des Werkausschusses aufheben oder ändern.

(3) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs.1 Nr.4) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Werkleitung.

## § 8

### Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb

(2) Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Eigenbetrieb sind, bis zu einer Sitzung des Stadtrats oder des Werkausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Stadtrats oder des Werkausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadtratsmitgliedern oder den Mitgliedern des Werkausschusses unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen. Hierbei ist der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Die Werkleitung erlässt folgende Dienstanweisungen:

1. Dienstanweisung über das Kassenwesen,
2. Dienstanweisung für die Buchhaltung,
3. Dienstanweisung für die Durchführung der Inventur.

(3) Die Buchführung der Stadtwerke erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Bad Frankenhausen.

## **§ 11**

### **Gleichstellungsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Bad Frankenhausen“ vom 20. Dezember 2011 außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 06.11.2019

Stadt Bad Frankenhausen

Streic  
Bürgermeister



Beschluss- Nr. 016-4/19  
Eingangsbestätigung vom 04.11.2019  
Bekanntmachung im Amtsblatt am 13.11.2019